

**Antrag**

des Landes Schleswig-Holstein

zum

Gesetz zur Dämpfung der Ausgabenentwicklung und zur Strukturverbesserung in der gesetzlichen Krankenversicherung (Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz - KVKG)

Punkt 6 der 446. Sitzung des Bundesrates am 3. Juni 1977

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Anrufung des Vermittlungsausschusses wird gemäß Art. 77 Abs. 2 GG mit dem Ziel verlangt, den Beschuß wie folgt zu ändern:

Zu Art. 1 § 1 Nr. 54 Buchstaben a,b und c (§ 525c Abs. 2 RVO),  
Art. 1 § 1 Nr. 35 Buchstabe d (§ 368 i Absätze 8 bis 10 RVO),  
Art. 2 § 8

a) In Art. 1 § 1 Nr. 54 werden die Buchstaben a und b gestrichen;

Nr. 54 ist vor Buchstabe c Doppelbuchstabe aa wie folgt zu fassen:  
"54. § 525c Abs. 3 wird wie folgt geändert:";

die bisherigen Doppelbuchstaben aa und bb werden a und b.

b) In Art. 1 § 1 Nr. 35 Buchstabe d ist  
aa) in Absatz 8 Satz 2 das Wort "sieben" durch das Wort "fünf"

zu ersetzen und der zweite Halbsatz wie folgt zu fassen:  
"für die weitere Zusammensetzung gilt § 204a Abs. 1 Satz 4  
des Reichsknappeschaftsgesetzes."

bb) in Absatz 9 Satz 3 der zweite Halbsatz zu streichen.

c) In Art. 2 wird § 8 gestrichen.

Begründung:

zu a): Die sinngemäße Anwendung von Vorschriften des Kassenarztrechts auf das Vertragsrecht der Ersatzkassen enthält einen Eingriff in die Vertragsautonomie der Ersatzkassen, die angesichts der erfolgreichen Bemühungen der Ersatzkassen, die Ausgabenentwicklung zu begrenzen, nicht erforderlich erscheint und daher das gegliederte System der Krankenversicherung unnötig verändern würde. Hinzzuweisen ist insbesondere auf die Vereinbarung der Ersatzkassenverbände mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, die bisherige Vergütungsregelung bis 1978 zu verlängern.

zu b): Folgeänderungen

zu c): Es erscheint nicht gerechtfertigt, den Pflichtkassen durch Gesetz aufzuerlegen, ihrer gemeinsamen Gebührenordnung die E-Adgo zu Grunde zu legen.

**Antrag**

des Saarlandes

zum  
Gesetz zur Dämpfung der Ausgabenentwicklung und zur Strukturverbesserung in der gesetzlichen Krankenversicherung  
(Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz - KVKG)

Punkt 6 der 446. Sitzung des Bundesrates am 3. Juni 1977

Der Bundesrat möge beschließen:

zu dem Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß § 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen einberufen wird:

- I. Zu Art. 1 § 4  
Art. 1 § 4 wird gestrichen.
- II. Zu Art. 2 § 13  
Art. 2 § 13 wird gestrichen.
- III. Zu Art. 2 § 15  
In Art. 2 § 15 sind die Worte "und des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze" zu streichen.
- IV. Zu Art. 2 § 17  
In Art. 2 § 17 Abs. 2 sind die Worte "§ 4 Nr. 1 bis 7 und 10 bis 17", sowie die Worte "und Art. 2 § 13" zu streichen.

Begründung:

Die vom Deutschen Bundestag im Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz beschlossenen Änderungen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes. Die Provinzen regeln Einzelfragen dieses Gesetzes. Die Probleme des Krankenhausfinanzierungsgesetzes sollten jedoch in ihrer Gesamtheit in einer zusammenhängenden erweiterten Novellierung des